

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Stärkung der Finanzkraft der Stadtwerke Tübingen GmbH;
Umwandlung Gewinnrücklage in Stammkapital**
Bezug: 259/2021; 39/2024 und 159/2024
Anlagen:

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgende Beschlüsse herbeizuführen:

1. Das Stammkapital der Stadtwerke Tübingen GmbH von aktuell 67.500.000 Euro wird aus Gesellschaftsmitteln (andere Gewinnrücklagen)
 - a) um 21.737.461 Euro (Stand Gewinnrücklagen zum 31.12.2022)
 - b) um weitere 6.236.430 Euro (festgestellter Jahresüberschuss 2023)auf dann 95.473.891 Euro erhöht.

2. Der Gesellschaftsvertrag der swt wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 95.473.891 Euro (in Worten: fünfundneunzig Millionen vierhundertdreiundsiebzigtausendachthunderteinundneunzig Euro).“
 - b) § 4 Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt:
„m) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Höhe von 27.973.891 Euro.“

Finanzielle Auswirkungen

Auf den städtischen Haushalt ergeben sich keine Auswirkungen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Für Beschlüsse zu Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Gesellschafterversammlung zuständig. Der Oberbürgermeister vertritt die Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung der swt. Der Gemeinderat beauftragt ihn, dort Beschlüsse nach seiner Wahl herbeizuführen.

Durch die Neubesetzung des Gemeinderats im Anschluss an die Kommunalwahlen 2024 konnte eine Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Gemeinderat und damit in der Gesellschafterversammlung der swt nicht rechtzeitig erfolgen, dass die Kapitalerhöhung bis Ende August 2024 zum Handelsregister angemeldet werden konnte. Deshalb können die im Jahr 2023 erfolgte Kapitalerhöhung und die Umwandlung der Gewinnrücklagen in Stammkapital erst im Jahr 2024 im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 und der testierten Bilanz zum 31.12.2024 zum Handelsregister angemeldet werden. Hierzu sind die o.g. Beschlüsse erforderlich.

2. Sachstand

Die Universitätsstadt Tübingen hat mit den swt am 07.05.2024 eine Vereinbarung zur Stärkung der Finanzkraft der swt getroffen, um die Finanzierung der mit der Energiewende verbundenen Transformationsprozesse, der Anforderungen aus dem Klimaschutzprogramm der Stadt und der anstehenden Neuordnung der Tübinger Bäderlandschaft zu stützen (39/2024). Dem Abschluss der Vereinbarung waren entsprechende Beratungen im September und Beschlüsse im Oktober 2023 im Aufsichtsrat der swt und im Anschluss Beschlüsse im Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024 vorausgegangen.

Gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung sollen die Gewinnrücklagen der swt zum 31.12.2022 in Stammkapital umgewandelt werden. Die Gewinnrücklagen zum 31.12.2022 betragen 21.737.461,36 Euro. Der Aufsichtsrat hat die Umwandlung dieses Betrages in Stammkapital in seiner Sitzung am 15.07.2024 beschlossen, der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.09.2024 (Vorlage 159/2024).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Vereinbarung soll zudem das Eigenkapital der swt von 2024 bis 2030 jährlich um 5 Mio. Euro erhöht werden. Nach § 1 Abs. 3 soll dies durch Kapitaleinlagen der Stadt erfolgen; wenn der Stadt eine solche Einlage nicht möglich ist, sollen zunächst die Gewinne thesauriert und dann in Stammkapital umgewandelt werden. Im vergangenen Jahr war es der Stadt aufgrund der Haushaltslage nicht möglich, ihren Verpflichtungen vollständig nachzukommen und hat lediglich 2.500.000 Euro eingelegt. Deshalb wurde in den o.g. Sitzungen des Aufsichtsrats und des Gemeinderats zudem beschlossen, eine weitere Umwandlung von Gewinnrücklagen in Stammkapital aus Gesellschaftsmitteln in Höhe von 6.236.430 Euro vorzunehmen (s. Beschluss 1b)).

Die Umwandlung von Gewinnrücklagen in Stammkapital ist nur auf Basis einer Bilanz möglich, die diese Rücklagen ausweist, von einem Wirtschaftsprüfer testiert ist und zum Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung nicht älter als 8 Monate ist. Üblicherweise wird

hierfür die Stichtagsbilanz zum 31.12. verwendet, die im Rahmen des Jahresabschlusses erstellt und geprüft wird.

Im Jahr 2024 konnte eine rechtzeitige Beschlussfassung beider Kapitalerhöhungen im Gemeinderat wegen der Kommunalwahlen nicht bewirkt werden. Deshalb hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 15.07.2024 und der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.09.2024 beschlossen, die Kapitalerhöhung auf Basis des Jahresabschlusses 2024 nachzuholen.

Dem Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals liegt die Bilanz der swt zum 31.12.2024 mit einem Stammkapital von 67.500.000 Euro und anderer Gewinnrücklagen in Höhe von 30.826.607 Euro zugrunde.

Nach Vollzug der Umwandlung von 27.973.891 Euro (Stand zum 31.12.2022) aus den anderen Gewinnrücklagen in Stammkapital, verbleibt der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 2.852.715 Euro in den Gewinnrücklagen. Er wurde im Jahr 2023 per Beschluss in die Rücklagen eingestellt und ist damit nicht im eingestellten Stand der Gewinnrücklagen zum 31.12.2022 enthalten. Der Jahresüberschuss 2023 wird aufgrund der § 1 Abs. 3 der o.g. Finanzierungsvereinbarung thesauriert und in Stammkapital umgewandelt.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 14.07.2025 die Kapitalerhöhung und die Änderung des Gesellschaftsvertrags vorberaten. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, den Oberbürgermeister zu beauftragen, die in den Beschlussanträgen 1 und 2 genannten Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung der swt herbeizuführen, damit die bereits beschlossene Kapitalerhöhung und die Gesellschaftsvertragsänderung abgeschlossen werden können.

4. Lösungsvarianten

Zu den vorliegenden Beschlüssen gibt es keine Lösungsvarianten.